



Sitzung vom: 15. Februar 2011
Beschluss Nr.: 398

Interpellation betreffend Lohngleichheit für Frau und Mann: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend Lohngleichheit für Frau und Mann (54.11.01), welche von Kantonsrätin Maya Büchi-Kaiser, Sachseln, und sechsundzwanzig Mitunterzeichnenden am 27. Januar 2011 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Inhalt der Interpellation

In der Interpellation wird festgehalten, dass aufgrund von Studien und Lohnerhebungen trotz des Grundrechts, dass Mann und Frau Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben (Art. 8 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) Lohnunterschiede festgestellt werden. Die Lohnunterschiede seien nur zu einem Teil durch objektive Faktoren erklärt. Es wird zudem betont, dass die Unternehmen in Zukunft in hohem Masse auf Frauen als Arbeitskräfte angewiesen sein werden und eine geschlechterneutrale Lohnstruktur einen Wettbewerbsvorteil darstelle.

2. Beantwortung der eingereichten Fragen:

- a. *Wie hoch ist der Frauen- resp. der Männeranteil in Bezug auf die Mitarbeitenden beim Arbeitgeber Kanton Obwalden?*

Der Frauenanteil liegt in der kantonalen Verwaltung bei ca. 45 Prozent (Dezember 2010). Von allen Frauen belegten 32 Prozent mehr als 80 Stellenprozente, 40 Prozent zwischen 50 und 80 Stellenprozente und 28 Prozent weniger als 50 Stellenprozente. Bei den Männern belegten 75 Prozent mehr als 80 Stellenprozente, 14 Prozent zwischen 50 und 80 Stellenprozente und 11 Prozent weniger als 50 Stellenprozente.

- b. *Gibt es statistische Erhebungen über die Lohnstruktur nach geschlechterspezifischen Kriterien?*

Alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind aufgrund der Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung vom 23. Juni 1998 (GDB 141.111) in Funktionsstufen und damit in definierte Lohnbänder eingereiht. Es gibt dabei keine geschlechterspezifischen Unterscheidungen. In den Lohnbändern sind alle Löhne von Frauen und Männern der gleichen Funktionsstufe auf Grafiken sicht- und gut vergleichbar. Die vorgezeichneten Lohnbandpositionen lassen zudem Vergleiche zwischen den Geschlechtern auch altersspezifisch zu.

- c. *Wie handhabt der Kanton Obwalden als Arbeitgeber die Forderung „gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“?*

In der kantonalen Verwaltung sind alle Arbeitsstellen aufgrund von Arbeitsplatz spezifischen Merkmalen und damit geschlechterneutral bewertet. Alle gleichen und gleichwertigen Aufgaben sind der gleichen Funktionsstufe und somit den gleichen Lohnbändern zugeteilt. Die Lohnfin-

dung bei Anstellungen erfolgt dann im Vergleich zu den anderen im gleichen Lohnband eingereihten Mitarbeitenden geschlechterneutral (Art.32 der Personalverordnung; GDB 141.11).

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Finanzdepartement
- Personalamt
- Staatskanzlei (sth)
- Rechtsdienst
- Finanzkontrolle
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 22. Februar 2011